



Urs Capaul
AL/Grüne/Junge Grüne-Fraktion

Regierungsrat des
Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 20. Januar 2021

Kleine Anfrage 2021/5
Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gemäss Nationalem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel will der Bundesrat bis 2027 die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln halbieren. Dies will er unter anderem über Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pestiziden erreichen. Damit die Risiken gesenkt werden können, müssen die Auflagen eingehalten bzw. die Einhaltung dieser Auflagen von den zuständigen kantonalen Behörden kontrolliert werden. Gemäss Antwort des Bundesrats auf die Interpellation 20.3699 von Nationalrätin Jacqueline Badran vom 26.8.2020 sind «die Kantone für die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und für die Kontrolle der vorschriftsgemässen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verantwortlich (Art. 80 der Pflanzenschutzmittel-Verordnung, PSMV; SR 916.161). In seine Antwort schreibt der Bundesrat weiter, dass das BLW über keine Angaben zu den kantonalen Vollzugsaktivitäten verfüge.

Für sehr viele Pflanzenschutzmittel (PSM) hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in der Bewilligung Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer verfügt (Auflagen zur Verminderung von Drift und Abschwemmung, Etiketle SPe 3). Solche Auflagen beinhalten immer einen gegenüber dem Mindestabstand von 3 Metern zum Gewässer (Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung) erhöhten Abstand. Die erhöhten Abstände sind für jedes PSM unterschiedlich und können bis zu 100 m betragen. Solche Abstände kann der Landwirt allerdings stark vermindern, wenn er gewisse Massnahmen zur Risikoreduktion (Reduktionsmassnahmen) trifft, so etwa spezielle Düsen montiert, mit geringem Druck und tiefer Fahrgeschwindigkeit spritzt, nur bei Schwachwind spritzt oder einen begrünten Pufferstreifen zwischen Feld und Gewässer anlegt (siehe BLW, Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau vom Mai 2018).

Der Regierungsrat des Kantons Zürich fasste am 29. April 2020 den Beschluss Nr. 428/2020. Er hält dabei unter anderem fest, dass die Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung oben genannter Auflagen unzureichend bzw. dass die Einhaltung mancher Auflagen schlicht nicht überprüft werden können.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der oben genannten Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern?

Falls eine Kontrolle erfolgt:

2. Welches Amt ist bzw. welche Ämter sind dafür zuständig?
3. Die Materie ist recht komplex. Werden die Landwirtschaftsbetriebe entsprechend geschult und beraten?
4. Wie und wo werden die Resultate der Kontrollen transparent gemacht?
5. Bei wie vielen landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton wurden pro Jahr Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren?
6. Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese geahndet?
7. Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen?
8. Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen?
9. Wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet?
10. Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (Bsp. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und Druck)?
11. Wie viele Stellenprocente werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt? Bestehen aus Sicht des Regierungsrates genügend finanzielle und personelle Ressourcen für die Kontrolle der vom Bund verlangten Auflagen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Freundliche Grüsse



Urs Capaul